

## Kooperationsvertrag

zwischen der

### **Ingenieurkammer Hessen**

Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden

- nachstehend IngKH genannt -

und der

### **Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**

Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden

- nachstehend ABSt genannt -

## **Präambel**

Die Kooperationspartner IngKH und ABSt sind Dienstleister und Berater für ihre Mitglieder bei der Akquise und Durchführung von öffentlichen Aufträgen. Mit diesem Kooperationsvertrag wollen die Kooperationspartner im öffentlichen Auftragswesen insbesondere bei der Beratung und Fortbildung ihrer Mitglieder sowie der Ausrichtung von Veranstaltungen zusammenarbeiten.

## **§ 1 Gegenstand der Kooperation**

Die Kooperationspartner erklären, sich in folgenden Feldern gegenseitig zu unterstützen:

a) Die ABSt übernimmt für alle Mitglieder der IngKH die kostenlose Erstberatung im Vergabeverfahrensrecht der VOB/A und VOL/A, unabhängig davon, ob sie bei einem Vergabeverfahren als Bieter oder auch als Vertreter der öffentlichen Hand beteiligt sind. Sie hilft bei der Recherche in der HAD und TED nach öffentlichen Aufträgen und tritt für alle Mitglieder des Kooperationspartners auch als Vermittler zur öffentlichen Hand auf. Sie stellt alle ihr zugänglichen Informationen jederzeit zur Verfügung.

b) Die IngKH weist auf die HAD/HPQR auf ihrer Internetplattform hin und bewirbt insbesondere die Präqualifikation in ihren Medien.

c) Die Kooperationspartner richten gemeinsam Fortbildungsveranstaltungen zum Vergaberecht aus und bewerben sie in den ihr zur Verfügung stehenden Medien.

d) Die IngKH beteiligt die ABSt an ihren Veranstaltungen mit vergaberechtlichem Bezug über die Ingenieur-Akademie.

e) Die ABSt präqualifiziert bereits jetzt auf der Grundlage des hessischen Vergabeerlasses von November 2007 (StAnz.48/2007 S.2386) Mitglieder der IngKH hinsichtlich ihrer Eignung für öffentliche Aufträge und stellt das Zertifikat des Hessischen Präqualifikationsregisters (HPQR) aus. Die Zertifizierung kann von jedem Ingenieur freiwillig zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens angestrebt werden. Die ABSt überprüft dabei die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die fachliche Eignung der Ingenieure und das Nichtvorliegen von weiteren Ausschlussgründen gem. §§ 11, 12, 13 VOF.

Die ABSt zertifiziert im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach den festgelegten Qualitätsstandards und Leitlinien und der geltenden Gebührenordnung. Die Zertifizierung wird im Auftrag mit der IngKH für ihre Mitglieder durchgeführt.

f) Die Recherche in der Bekanntmachungsplattform für Öffentliche Ausschreibungen „HAD“ ist für Mitglieder der IngKH nicht kostenlos. Dies ist einer weitergehenden Vereinbarung über die anteilige Beteiligung am Trägerverein ABSt e. V. vorbehalten.

## **§ 2 Versicherungsschutz und Haftung**

(1) Die ABSt hat für gegebenenfalls entstehende Haftungsfälle eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen. Die Versicherungssumme beträgt 500.000 € pro Versicherungsfall, die Höchstleistung im Versicherungsjahr 1Mio.

(2) Die Kooperationspartner haften einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

### § 3 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Kooperationsvertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.
- (2) Jede Partei kann den Kooperationsvertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

### § 4 Geheimhaltung

Die Kooperationspartner verpflichten sich gegenseitig, jegliche nicht öffentliche Information oder Dokumentation des anderen geheim zu halten und keinem Dritten zu überlassen. Zur Geheimhaltung sind auch die jeweiligen Mitarbeiter verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Kooperation.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Die Kooperation tritt mit Unterzeichnung des Vertrages in Kraft.

Wiesbaden, den 22.01.2010



Ingenieurkammer Hessen



Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.